

BIULETYN
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ

BULLETIN
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION

NR 17/2022

UNIwersytet MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIwersYTECIE
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2022

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONSKOMITEE

*prof. dr hab. Caspar Ehlers, prof. dr hab. Helmut Flachenecker, prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann,
prof. dr hab. Tomasz Jasiński, Ryszard Kaczmarek, prof. dr hab. Krzysztof Kopiński, prof. dr hab. Zdzisław Noga,
prof. dr hab. Krzysztof Ożóg, prof. dr hab. Andrzej Radzimiński (Przewodniczący / Vorsitzender),
prof. dr hab. Andrzej Sokala*

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTFLEITUNG

dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. Helmut Flachenecker

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)
dr Renate Schindler, dr Dirk Rosenstock

Redakcja językowa (j. angielski) / Philologische Redaktion (Englisch)
Steve Jones

Tłumaczenia (j. niemiecki – j. polski) / Übersetzungen (Deutsch – Polnisch)
dr Renata Skowrońska

Tłumaczenia (j. angielski – j. polski) / Übersetzungen (Englisch – Polnisch)
mgr Agnieszka Chabros

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin
mgr Mirosława Buczyńska

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE

Polnische Historische Mission an der Universität Würzburg
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>
<http://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/biuletyn/>

Kontakt: *dr Renata Skowrońska*
tel. (+49 931) 31 81029
e-mail: r.skowronska@uni-wuerzburg.de

Biuletyn Polskiej Misji Historycznej jest udostępniany na stronie internetowej
Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS)
na zasadach licencji Creative Commons.

Das *Bulletin der Polnischen Historischen Mission*
ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.
Die Zeitschrift wird im Open Journal System (OJS)
auf Lizenzbasis Creative Commons veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu

WYDAWCA / HERAUSGEBER

Uniwersytet Mikołaja Kopernika
ul. Gagarina 11, 87-100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05
www.wydawnictwoumk.pl

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER

Wydawnictwo Naukowe UMK
Mickiewicza 2/4, 87-100 Toruń
tel./fax (+48 56) 611 42 38
e-mail: books@umk.pl, www.kopernikanska.pl/

DRUK / AUSGABE

Wydawnictwo Naukowe UMK
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń
tel. (+48 56) 611 22 15
Nakład: 300 egz.

SPIS TREŚCI
INHALTSVERZEICHNIS
CONTENTS

RENATA SKOWROŃSKA	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA	11
Stypendiści i goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission's Scholarships	

STUDIA I MATERIAŁY
STUDIEN UND MATERIALIEN
STUDIES AND MATERIALS

SZYMON OLSZANIEC	21
Problem unikania powinności kurialnych przez dekurionów w IV wieku n.e. w świetle <i>Kodeksu Teodozjańskiego</i>	
Das Problem der Vermeidung von Kurialpflichten durch Dekurionen im 4. Jahrhundert n. Chr. im Lichte des <i>Theodosianischen Kodex</i>	
The Problem of Evading Curial Duties by Decurions in the 4 th Century AD in the Light of the <i>Theodosian Code</i>	
HEINRICH SPEICH	53
Mieszczanie, szlachta, duchowieństwo, klasztory. Formy naturalizacji miejskiej w późnym średniowieczu	
Bürger, Adel, Klerus, Klöster. Formen städtischer Einbürgerung im späten Mittelalter	
Townsmen, Noblemen, Clergy, Monasteries: Forms of Urban Naturalization in the Late Middle Ages	
MAREK STARÝ	77
„Suwerenni poddani”. Książęta rządzący w Rzeszy oraz książęta Rzeszy (Reichsfürsten) jako mieszkańcy Królestwa Czech w nowożytności	
„Souveräne Untertanen“. Die im Reich regierenden Fürsten und die Reichsfürsten als Einwohner des Königreichs Böhmen in der Frühen Neuzeit	
“Sovereign Subjects”: The Princes Ruling in the Reich and the Princes of the Reich (Reichsfürsten) as Inhabitants of the Kingdom of Bohemia in Modern Times	

OLIVER LANDOLT	111
Obywatelstwo jako ekskluzywny przywilej. Prawo krajowe w Kraju Schwyz w późnym średniowieczu i nowożytności oraz jego oddziaływanie (do współczesności)	
Das Bürgerrecht als exklusives Privileg. Das Landrecht im Land Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit und seine Auswirkungen (bis in die Gegenwart)	
Citizenship as an Exclusive Privilege: Land Law in the Schwyz Country in the Late Middle Ages and Modern Times and its Impact (up to the Present Day)	
LINA SCHRÖDER	129
Instytucje miejskie jako wyznaczniki przynależności w czasach przednowoczesnych? Rozważania na przykładzie górnofrankońskiego miasta Seßlach	
Städtische Einrichtungen als Indikatoren für Zugehörigkeit in der Vormoderne? Überlegungen am Beispiel der oberfränkischen Stadt Seßlach	
Municipal Institutions as Determinants of Belonging in Pre-modern Times? Considerations on the Example of the Upper Franconian Town of Seßlach	
WOLFGANG WÜST	183
Biedni jako bezpaństwowcy, niepoddani oraz bezdomni. O problemie grup żebraków, oszustów i włóczęgów na terenach południowoniemieckich w nowożytności	
Arme als Staaten-, Herren- und Heimatlose. Zum Problem der Bettler-, Gauner- und Vagantenschübe in süddeutschen Territorien der Frühmoderne	
The Poor as Stateless, Undisputed and Homeless: About the Problem of Groups of Beggars, Cheaters and Vagabonds in Southern Germany in Modern Times	
THEA SUMALVICO	223
Czy chrzest czyni obywatelem? Judaizm, chrześcijaństwo i mechanizmy wykluczenia w Prusach w XVIII wieku	
Macht die Taufe zum Staatsbürger? Judentum, Christentum und Mechanismen des Ausschlusses im Preußen des 18. Jahrhunderts	
Does Baptism Make One a Citizen? Judaism, Christianity and the Mechanisms of Exclusion in Prussia in the 18 th Century	
DARIUSZ ROLNIK	239
Drogi awansu senatorskiego Adama Chmary, Leonarda Świeykowskiego i Gedeona Jeleńskiego w czasach stanisławowskich. Przyczynek do dyskusji	
Die Wege des senatorischen Aufstiegs von Adam Chmara, Leonard Świeykowski und Gedeon Jeleński in der Zeit von König Stanisław II. August. Beitrag zur Diskussion	
The Path to the Promotion to the Senator's Office of Adam Chmara, Leonard Świeykowski and Gedeon Jeleński in the Stanislavian Times: The Contribution to the Discussion	

ALICJA KULECKA	261
Obywatelstwo a dążenia do restytucji państwowości. Obywatel w ideologii ugrupowań politycznych w okresie powstania styczniowego 1863–1864	
Staatsbürgerschaft und die Bestrebungen um die Restitution der Staatlichkeit. Ein Bürger in der Ideologie politischer Gruppierungen während des Januaraufstands 1863–1864	
Citizenship and Efforts to Restore Statehood: The Citizen in the Ideology of Political Groups During the January Uprising of 1863–1864	
JONATHAN VOGES	293
„Uprzejmie proszę o sprawdzenie, czy możliwe jest anulowanie denaturalizacji”. Studium wybranych przypadków walki migrantów żydowskich z pozbawieniem ich obywatelstwa niemieckiego w Wolnym Państwie Brunshwiku po 1933 roku	
„Ich bitte höflichst zu prüfen, ob es möglich ist, die Ausbürgerung zu annullieren“. Ausgewählte Fallbeispiele zum Kampf jüdischer Migranten gegen die Aberkennung ihrer deutschen Staatsbürgerschaft im Freistaat Braunschweig nach 1933	
“I Kindly Ask You to Check Whether it is Possible to Cancel Denaturalization”: A Study of Selected Cases of the Struggle of Jewish Migrants Against Being Deprived of Their German Citizenship in the Free State of Brunswick after 1933	
MELANIE FOIK	311
Reprezentowanie interesów pracowników czy przedłużone ramię Partii? O roli związku zawodowego w służbie zdrowia PRL w latach 1947–1963	
Interessenvertretung der Mitarbeitenden oder verlängerter Arm der Partei? Zur Rolle der Gewerkschaft im Gesundheitsdienst der Volksrepublik Polen in den Jahren 1947 bis 1963	
Representing the Interests of Employees or an Extended Arm of the Party? On the Role of the Trade Union in the Health Service of the Polish People's Republic in the Years 1947 to 1963	

POLEMIKI, RECENZJE, OMÓWIENIA
POLEMIKEN, REZENSIONEN, BUCHBESCHREIBUNGEN
POLEMICS, REVIEWS, BOOK DESCRIPTIONS

CHRISTIAN MÜHLING	339
Możliwości i granice konfesjonalizacji w Brandenburgii-Prusach od XVI do XVIII wieku	
Möglichkeiten und Grenzen der Konfessionalisierung in Brandenburg-Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert	
Possibilities and Limits of Confessionalization in Brandenburg-Prussia from the 16 th to 18 th Centuries	

MARCIN LISIECKI	345
Doniesienia prasowe Bronisława Piłsudskiego o Japonii w erze Meiji	
Bronisław Piłsudski's Presseberichte über Japan in der Meiji-Zeit	
Press Reports from Bronisław Piłsudski about Japan in the Meiji Era	
MACIEJ KROTOFIL, DOROTA MICHALUK	357
Ku niepodległości Ukrainy	
Auf dem Weg zur Unabhängigkeit der Ukraine	
Towards the Independence of Ukraine	
RYSZARD KACZMAREK	367
Górny Śląsk i Slawonia. Dwa regiony pogranicza w studiach porównawczych	
Matthäusa Wehowskiego	
Oberschlesien und Slawonien. Zwei Grenzregionen in vergleichenden Studien	
von Matthäus Wehowski	
Upper Silesia and Slavonia: Two Border Regions in Matthäus Wehowski's	
Comparative Studies	

OLIVER LANDOLT

Stadtarchiv der Stadt Schaffhausen
E-Mail: Oliver.Landolt@stsh.ch
ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-9124-3216>

DAS BÜRGERRECHT ALS EXKLUSIVES PRIVILEG

DAS LANDRECHT IM LAND SCHWYZ IM SPÄTMITTELALTER UND IN DER FRÜHEN NEUZEIT UND SEINE AUSWIRKUNGEN (BIS IN DIE GEGENWART)

In spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kommunen verfügten keineswegs alle Bewohner über das Bürgerrecht. Obwohl vor allem in städtischen Kommunen des Spätmittelalters immer wieder Initiativen ergriffen wurden, um sämtliche Bewohner des städtischen Gebietes innerhalb wie bisweilen auch außerhalb der Stadtmauern unter das kommunale Bürgerrecht zu stellen, ist ein solches Anliegen häufig nicht gelungen. Zum einen hatten einzelne Bewohner aus verschiedenen Gründen kein Interesse an einer näheren Integration in die kommunale Gemeinschaft,¹ zum anderen waren aber auch die Kommunen nur wenig interessiert an einer Einbürgerung von finanziell schwachen Einwohnern. Deshalb wurden innerhalb der Kommunen Einwohnergruppen geschaffen, die mindere Rechte in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht ausübten.²

¹ Immer wieder reklamierten einzelne Personen wie auch Bevölkerungsgruppen eine spezielle Stellung innerhalb der kommunalen Gemeinschaften. Allgemein wie auch zu besonderen Bürgerrechten innerhalb städtischer Kommunen im Spätmittelalter: Schwinges: *Neubürger*; Isenmann: *Stadt*, S. 133–171.

² Allgemein zu Bewohnern minderen Rechts in den eidgenössischen Städte- und Ländernorten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit: Holenstein: *Hintersassen*.

Der folgende Beitrag behandelt das sogenannte Landrecht im Gebiet des heutigen Kantons Schwyz. Das Landrecht in den Innerschweizer Länderrorten kann zumindest ein Stück weit den kommunalen Bürgerrechten in den Städten des schweizerischen Raumes gleichgesetzt werden, auch wenn es gewisse Unterschiede gibt und diese im Laufe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit sich auch verändert haben. Dabei muss die Begrifflichkeit des „Landrechts“ genauer geklärt werden, welche verschiedene Bedeutungen hatte und äußerst variabel und elastisch war. Das Landrecht war zunächst einmal das Recht, welches als Rechtsordnung innerhalb eines bestimmten Territoriums galt. Daneben taucht der Ausdruck aber auch als Bezeichnung für Bündnisse, Schirm- wie auch Schutzverträge auf – analog der Begrifflichkeit des Burgrechts vor allem auf städtischer Ebene. Im Vordergrund unserer Betrachtungen steht allerdings die Bedeutung des Landrechts als Bezeichnung „für den (subjektiven) Rechtsstatus eines in dem betreffenden Land bzw. der Landvogtei oder dem Amt vollberechtigten Niedergelassenen, ferner für das Niederlassungsrecht bzw. die Niederlassungsgebühr.“³ In diesem letzteren Bedeutungsspektrum kann der Besitz des Landrechts mit dem städtischen Bürgerrecht gleichgesetzt werden.⁴

1. ZUR KOMMUNALEN ENTWICKLUNG DES LANDES SCHWYZ IM SPÄTMITTELALTER UND IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters entwickelte sich im Voralpenraum zwischen Zugersee und Vierwaldstättersee gelegen das Land Schwyz. Schwyz war Teil des Heiligen Römischen Reiches, dem 1240 durch den Stauferkaiser Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit zugestanden wurde.⁵ Die Bewohner dieser Talgemeinschaft entwickelten ein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl, nicht zuletzt begünstigt durch die in der Bergwelt ständig drohenden Naturgefahren (Bergstürze, Schneelawinen, Überschwemmungen etc.). Schon früh organisierten sich die Bewohner dieser Gebiete in genossenschaftlichen Nutzungs- und Unterstützungsge-

³ Dubler: *Landrechte*, S. 606.

⁴ Zum städtischen Bürgerrecht im schweizerischen Raum: Schweizer: *Bürgerrecht*.

⁵ Staatsarchiv Schwyz: HA.II.11; Druck in: Quellenwerk I/1, Nr. 422, S. 197–198. Allgemein zur Reichsfreiheit des Landes Schwyz: Landolt: *Land Schwyz*.

meinschaften. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden die „cives de villa Svites“ respektive „cives de Suites“ in den schriftlichen Quellen genannt und im Laufe des 13. Jahrhunderts wird die „universitas vallis de Switz“ als politisch handelnde Talgemeinschaft erwähnt, wobei sich dies beispielsweise in einer eigenen Siegelführung manifestierte.⁶ Zugleich regten sich im regionalen Rahmen expansive Tendenzen dieser Talgemeinschaft gegenüber der königlich begünstigten Benediktinerabtei Einsiedeln. Seit dem 10. Jahrhundert und auch in der folgenden Zeit wurde das Kloster vor allem durch Schenkungen stark begütert und verfügte schließlich über einen umfangreichen Grundbesitz insbesondere auch im höhergelegenen voralpinen und alpinen Bereich, der landwirtschaftlich durch eine damals in modernen Formen entwickelnden Alpwirtschaft (Schweigwirtschaft) genutzt wurde.⁷ In einer über Jahrhunderte dauernden Auseinandersetzung zwischen dem Benediktinerkloster Einsiedeln und der an kommunalen Strukturen gewinnenden Talgemeinschaft Schwyz, historiographisch als sogenannter „Marchenstreit“ bekannt, herrschte ein eigentlicher „Kleinkrieg“ zwischen den beiden Kontrahenten, der erst im Jahre 1350 vertragsmäßig geregelt wurde.⁸

Im Laufe des 14. Jahrhunderts institutionalisierte sich die sogenannte Landsgemeinde, auf der die vollberechtigten männlichen Landleute ab dem 14. Lebensjahr, in späterer Zeit ab dem 16. Lebensjahr, zur politischen Entscheidungsfindung sich periodisch ordentlich, jeweils am letzten Sonntag im April auf der sogenannten Maienlandsgemeinde, versammelten. Je nach anfallenden politischen Geschäften trat die Landsgemeinde aber auch häufiger, insbesondere in politisch kritischen Zeiten, zusammen.⁹ Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts griff das an innerer Festigkeit zunehmend gewinnende Land Schwyz expansiv über die engen Grenzen des Schwyzer Talkessels heraus. In der Mitte des 15. Jahrhunderts war das Territorium des Länderortes Schwyz weitgehend in seinen Grenzen konstituiert, wie sich der heutige Schweizer Kanton Schwyz noch heute

⁶ Zumbühl: *Siegel*. Zur Begrifflichkeit „cives“ im schwyzerischen Kontext: Landolt, *Land Schwyz*, S. 100, Anm. 39.

⁷ Sablonier: *Gründungszeit*, S. 67. Zum Schweigenwesen um Einsiedeln: Summermatter: *Landwirtschaft*, S. 153–161; Dies.: *Schweigen*.

⁸ Zum Marchenstreit: Michel: *Marchenstreit*; Riggenbach: *Marchenstreit*.

⁹ Zur Bedeutung der Schwyzer Landsgemeinde: Schnüriger: *Schwyz Landsgemeinde*.

darstellt.¹⁰ Allerdings waren die in den neu hinzugewonnenen Territorien lebenden Einwohner den Landleuten des Landes Schwyz wie überhaupt diese Landschaften insgesamt keineswegs gleichgestellt, obwohl einzelne Territorien (March, Einsiedeln, Küssnacht) ins Schwyzer Landrecht aufgenommen worden waren und zumindest in ihren inneren Verhältnissen immerhin in starkem Masse autonom agieren konnten.¹¹ Als sogenannte „angehörige“ Landschaften standen diese Regionen allerdings gegenüber dem Land Schwyz in einer weitgehend, sich im Laufe der Frühen Neuzeit verschärfenden untertänigen Stellung. Dies blieb keineswegs unwidersprochen und führte immer wieder zu Unruhen und Protesten.¹²

2. ZU DEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UNTERSCHIEDLICHEN RECHTS IM LAND SCHWYZ

Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde in den schriftlich erhaltenen Rechtsquellen zwischen den Schwyzer Landleuten und denjenigen, die „bi uns wonhaft“ sind, unterschieden.¹³ Im Laufe des Spätmittelalters differenzierte sich die Bevölkerung im Land Schwyz in politisch-rechtlicher und wirtschaftlich-sozialer Hinsicht immer stärker in vollberechtigte Landleute und die sogenannten „Beisassen“, die über keine politischen Mitspracherechte wie auch mindere wirtschaftliche Rechte verfügten.¹⁴ Neben den verschiedenen Rechten gab es natürlich auch die Pflichten, die sowohl von den vollberechtigten Landleuten wie auch von den minderberechtigten Beisassen zu leisten waren. Dazu gehörten – ganz gleich wie in anderen kommunalen Gemeinschaften – die Wehr- und Steuerpflicht. Im Laufe der Frühen Neuzeit, besonders seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts,

¹⁰ Zur spätmittelalterlichen Expansionspolitik des Landes Schwyz: Meyerhans: *Appenzellerkriege*; siehe auch Ders.: *Talgemeinde*.

¹¹ Am besten ist die innere Verwaltung der Landschaft March untersucht: Hegner: *Geschichte der March*.

¹² Landolt: *Herren und Untertanen*.

¹³ Kothing: *Landbuch*, S. 72 (1357), 270 (1358), 271 (1373), 47 (1419), 22f. (1424), 57 (1427), 66 (1447), 19f. (1450), 285 (1457), 286 (1457), 18 (1457), 201 (1457), 203 (1487), 34 (1517). Zu den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen im Land Schwyz: Steinauer: *Geschichte*, S. 31–35. Siehe auch die Darstellung bei Blumer: *Staats- und Rechtsgeschichte*, 1, S. 388–391; Ders.: *Staats- und Rechtsgeschichte*, 2, 312–328.

¹⁴ Styger: *Beisassen*; siehe auch Galgano: *Beisassen*.

kam dann der Status der praktisch rechtlosen, sogenannten „tolerierten Fremden“ oder „Tolerierten“ respektive „Jahrgeldlern“, wie diese in den zeitgenössischen Quellen genannt wurden, hinzu. Letztere Bezeichnung „Jahrgeldler“ bezog sich auf die durch diese jährlich zu zahlenden Gebühren, um weiterhin im Land Schwyz wohnhaft bleiben zu dürfen. Jährlich mussten diese Personen jeweils vor dem Schwyzer Landrat respektive der Landsgemeinde um eine weitere jährliche Verlängerung ihres Aufenthaltsrechts nachfragen.¹⁵

Frauen konnten über das Schwyzer Landrecht verfügen, wobei diese allerdings in einer deutlich herabgeminderten Stellung standen. Vor allem hatten sie keine politischen Rechte.¹⁶ Die deutlich mindere rechtliche Stellung des weiblichen Geschlechts zeigte sich insbesondere im Eherecht. 1504 bestimmte die Maienlandsgemeinde, dass wenn eine Frau mit Schwyzer Landrecht „einen Hindersäßen“ (Beisassen) oder „einen, so nit Lanndtman ist“, heiratet, „von vnnßerm Lanndtrecht sin vnnnd Lanndtrecht verlorn han.“ Eine solche Frau ging also des Schwyzer Bürgerrechts verlustig. Wenn der Mann starb, wurde der Witwe allerdings wiederum das Schwyzer Landrecht zugestanden.¹⁷ Immerhin wurde auswärtigen Frauen wie auch Beisassenfrauen, die einen Schwyzer Landmann heirateten, lebenslänglich auch nach dem Tode ihres Ehemannes, das Schwyzer Landrecht zugestanden.¹⁸ Schwyzer Landfrauen vererbten ihr Schwyzer Landrecht nicht automatisch an Nachkommen aus ihren Eheverbindungen mit Beisassen oder mit auswärtigen Männern. Die Nachkommen aus solchen ehelichen Verbindungen blieben in ihrem minderberechtigten Status. Wie aus einem

¹⁵ Gerig: *Herrschaft im Alltag*, S. 108. Auch in der dem Ländertort Schwyz angehörigen Landschaft March gab es die minderberechtigte Bevölkerungsgruppe der „Jahrgeldler“: Hegner: *Geschichte der March*, S. 125–129.

¹⁶ Eine Ausnahme muss hierbei eine Schwyzer Landsgemeinde gewesen sein, die in der Folge der für die Eidgenossen verlustreichen Schlachtniederlage bei Marignano im Jahre 1515 stattgefunden haben muss: Die Witwen der Kriegsgefallenen wie auch minderjährige Knaben nahmen gemäß dem Bericht eines venezianischen Gesandten an der Schwyzer Landsgemeinde im Jahre 1516 teil (Sanudo: *I Diarii*, Sp. 515–516). Siehe Usteri: *Frauen*. Allgemein zur rechtlichen Stellung der Frauen in den eidgenössischen Städte- und Ländertorten der Vormoderne: Redolfi: *Die verlorenen Töchter*, S. 97–127.

¹⁷ Kothling: *Landbuch*, S. 151–152 („Wenn eine einen Hindersesßen nimpt, hat Lanndtzrecht verlorn“).

¹⁸ Ebd., S. 151 („Wan ein Beysessendochter Einen Landman heuwraethet, ob selbe nach dem Dott Jhreß mahnß Landtrecht habe“).

Landratsbeschluss von 1692 hervorgeht, konnten Witwen mit ehemaligem Schwyzer Landrecht ihre alte Stellung mit sämtlichen Rechten (so etwa das Recht für den Viehauftrieb auf die Almenden) erst wieder erlangen, wenn sie den gemeinsamen Besitz mit ihren Beisassenkindern auflösten.¹⁹

Rechtlichen Restriktionen wurden allerdings auch die Ehen von Schwyzer Landmännern mit auswärtigen Frauen unterworfen: Im Jahre 1675 wurde bestimmt, dass Eheverbindungen mit auswärtigen Frauen nur dann eingegangen werden durften, wenn diese über „eiges guets [...] oder desswegen genuegsamme versicherung vnd Bürgschaft“ im Wert von 300 Gulden verfügten. Schwyzer Landmänner, die gegen diese Bestimmungen verstießen, sollten „deß Landts verwisen sein vnd daß Landrecht verwürckht haben.“²⁰

Während in den städtischen Kommunen der eidgenössischen Städteorte in der Zeit um 1500 die Bürgerrechtsgebühren relativ tief waren, waren die Einkaufsgebühren ins Landrecht eidgenössischer Länderorte im Vergleich zu diesen deutlich höher, ja erreichten bisweilen exorbitante Höhen. Deutlich zeigt sich dies gerade auch im Land Schwyz: Als Landrechtsgebühr wurde hier zu Beginn des 16. Jahrhunderts zwischen 20 bis 60 Pfund (10 bis 30 Gulden) verlangt, wobei dieser Betrag – wie aus den 1520er Jahren belegt ist – aber auch auf 100 Pfund (50 Gulden) gesteigert werden konnte.²¹ In den Städten wurden in dieser Zeit vergleichsweise relativ geringe Einbürgerungstaxen erhoben: In der Stadt Bern betrug die Bürgerrechtsgebühr vom Ende des 14. bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts drei Gulden, 1479 wurde diese Gebühr infolge einer verheerenden Pestepidemie auf einen Gulden reduziert und zu Beginn des 16. Jahrhunderts sogar noch weiter herabgesetzt.²² Die Stadt Schaffhausen verringerte die Bürgerrechtsgebühren Ende des 15. Jahrhunderts von zwei auf einen Gulden.²³ Die Stadt Zürich kannte gemäß einem Ratsbeschluss von 1513 gestaffelte Einkaufsgebühren: Ein aus Zürichs Untertanengebieten Stammender musste drei Gulden zahlen, während eine aus der Eidgenossenschaft stammende Person fünf Gulden erlegen musste. Von einem „Ausländer“ wurden hingegen zehn

¹⁹ Ebd., S. 152.

²⁰ Ebd., S. 105–106.

²¹ Styger: *Beisassen*, S. 182–184 u. Beilage zu §41.

²² Gerber: *Gott*, S. 105–107.

²³ Landolt: *Finanzhaushalt*, S. 215.

Gulden verlangt.²⁴ In der Stadt Luzern wurden ebenfalls gestaffelte Bürgerrechtsgebühren erhoben, wie aus dem Stadtrecht von 1488 hervorgeht: Ein in der Stadt geborener Bewerber, dessen Vater nicht Bürger war, zahlte fünf Gulden; den gleichen Betrag zahlte ein aus den Luzerner Ämtern stammender Bewerber. Aus den eidgenössischen Orten stammende Personen mussten acht Gulden zahlen, während „Ausländer“ zehn Gulden zu zahlen hatten.²⁵ In den über Zunftverfassungen verfügenden Städten mussten jeweils noch Einkaufsgebühren gegenüber den einzelnen Zünften und Gesellschaften geleistet werden.²⁶ Allerdings wurden diese Gebühren auch in den Städten im Laufe der folgenden Zeit stark erhöht.²⁷

Im Lauf der Frühen Neuzeit wurde der Besitz des Schwyzer Landrechts (Bürgerrecht) zu einer immer kostspieligeren Angelegenheit, welches durch die Landleute nur noch selten – häufig gegen Erlegung einer hohen Einkaufsgebühr – an Personen vergeben wurde. Die Vergabe des Landrechts wurde sogar zu einem Finanzierungsmittel in ökonomisch schwierigen Situationen des Landes Schwyz: In Schwyz mussten beispielsweise Vater und Sohn Frankrycher 1643 bereits 2.000 Gulden für ihren Einkauf ins Schwyzer Landrecht zahlen.²⁸ 1716 beschloss die Schwyzer Maienlandsgemeinde angesichts „der noth vnd schuldenlast“ des Vaterlands, vor allem eine Folge der gewaltigen Kriegskosten des verlorenen Zweiten Villmergerkrieges von 1712, die Aufnahme von sechs neuen Landleuten, wobei diese insgesamt 7.650 Gulden zu zahlen hatten.²⁹

Nicht nur durch die Erhöhung der Landrechtsgebühren, sondern auch durch andere Maßnahmen wurde der Zutritt zum Schwyzer Landrecht immer stärker erschwert: 1586 wurde bestimmt, dass neue Landleute nur noch an der jeweils jährlich am letzten Sonntag im April stattfindenden sogenannten Maienlandsgemeinde aufgenommen werden durften. Zuvor war es üblich, dass neue Landleute entweder an gewöhnlichen Landsgemeinden oder sogar durch die einzelnen Viertelsgemeinden aufgenommen werden

²⁴ Bickel: *Bevölkerungsgeschichte*, S. 102.

²⁵ Bättig: *Bürgerrecht*, S. 26–28.

²⁶ Siehe als Beispiel die seit 1501 zur Eidgenossenschaft gehörenden Stadt Schaffhausen, welche seit 1411 zunftmässig verfasst war: Landolt: *Finanzhaushalt*, S. 587–591.

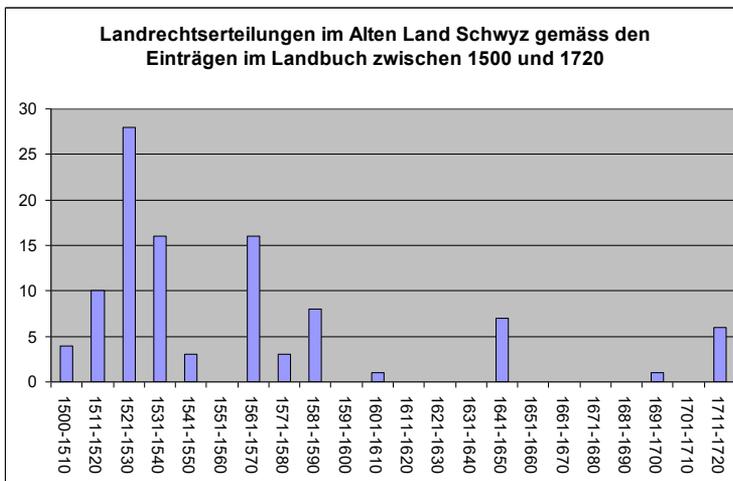
²⁷ Braun: *Ancien Régime*, S. 148.

²⁸ Styger: *Beisassen*, S. 185.

²⁹ Ebd., S. 431f. (Beilage XI). Zur Verschuldung des Ländersortes Schwyz nach dem Zweiten Villmergerkrieg von 1712: Landolt: *Exkurs*, S. 60.

konnten.³⁰ Die Viertel waren als administrative Verwaltungseinheiten im Laufe des 14. Jahrhunderts entstanden, die innerhalb des Landes Schwyz politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aufgaben wahrnahmen und mit Ausläufern bis ins 19. Jahrhundert fortbestanden.³¹ Auch gegenüber den nach auswärts gezogenen Schwyzer Landleuten wurden restriktive Massnahmen bezüglich ihres Landrechts ergriffen: Schon 1536 beschloss die Schwyzer Maienlandsgemeinde, dass alle ausserhalb des Landes Schwyz wohnenden Landleute periodisch alle zehn Jahre ihr Landrecht vor der Landsgemeinde, dem gesessenen Landrat oder auch dem ansonsten für Erb- und Eigentumsangelegenheiten, Grenzstreitigkeiten wie auch Baulichem und Ehrverletzungen zuständigen Neunergericht erneuern mussten, um dieses Landrecht nicht zu verlieren.³²

Während in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch relativ häufig das Schwyzer Landrecht vergeben wurde, brachen die Landrechtserteilungen ab der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts stark ein (siehe Grafik).



³⁰ Kothing: *Landbuch*, S. 97. 1544 war laut Landbuch die Aufnahme von Landleuten ins Schwyzer Landrecht wie auch die Entlassung aus demselben den einzelnen Vierteln noch ausdrücklich gestattet (Ebd., S. 173–174).

³¹ Zu den Vierteln im Land Schwyz: Landolt: *Kommunale Bewegung*, S. 355; Michel: *Regieren und verwalten*, S. 359.

³² Kothing: *Landbuch*, S. 169–170. Zum Neunergericht: Michel: *Regieren und verwalten*, S. 34.

Nicht nur in der Aufnahme von Personen ins Schwyzer Landrecht wurde seit dem 16. Jahrhundert eine restriktivere Politik geübt, auch der Zugang zum minderberechtigten Beisassenstatus wurde im Laufe der Zeit verschärft. So musste – ähnlich wie für das Schwyzer Landrecht – auch für das Beisassenrecht eine Gebühr erlegt werden, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 50 Gulden betrug. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde diese Gebühr massiv erhöht: Beispielsweise musste der aus dem „Meyenthal“ (Valle Maggia, heutiger Teil des Schweizer Kantons Tessin) stammende Joseph Lärch, „der Duoch Krämer zuo Arth“, 1710 gemäß Landsgemeindebeschluss dem Schwyzer Landessäckel 50 Gulden und an die örtliche Pfarrkirche zu Arth 500 Gulden zahlen.³³ Im Jahre 1720 bezahlten Rudolf Im Moos und Meister Alois Büöcheler für den Einkauf ins Beisassenrecht je 200 Gulden an den Landessäckel.³⁴ Die aufgenommenen Beisassen wurden in sogenannten Beisassenbüchern verzeichnet, wobei ein erstes Beisassenbuch aus dem Jahre 1697 erhalten ist, in dem nicht nur die ursprünglichen Herkunftsorte der Schwyzer Beisassen, sondern geordnet nach den Familiennamen sämtliche männlichen Angehörigen des betreffenden Geschlechts verzeichnet wurden.³⁵

3. DER LANDESNUTZEN ALS MASSGEBLICHER GRUND FÜR DEN ABSCHLUSS DES SCHWYZER LANDRECHTS

Allgemein übten die eidgenössischen Länderorte insbesondere seit dem 16. Jahrhundert eine immer restriktivere Landrechtspolitik aus, wie dies auch schon die damaligen Zeitgenossen feststellten. So bemerkte beispielsweise der Zürcher Theologe und Historiker Josias Simler (1530–1576) folgendes:

³³ An der Schwyzer Nachlandsgemeinde vom 1. Mai 1710 wurde „Joseph Lerch aus Savoya [...] zu einem beysäs angenommen“ (Staatsarchiv Schwyz: HA.III.270, S. 374). Siehe auch Staatsarchiv Schwyz: HA.III.2005, fol. 73r, sowie Styger: *Beisassen*, S. 39.

³⁴ Staatsarchiv Schwyz: HA.III.270, S. 495 (Landsgemeinde „in kraft einer Meyen landtßgmeindt [...] zuo lbach vor der brugg d(en) 13ten 8bris 1720“). Siehe auch Styger: *Beisassen*, S. 39.

³⁵ Staatsarchiv Schwyz: HA.III.2005. Weitere Beisassenrödel respektive Beisassenbücher erwähnt Styger: *Beisassen*, S. 126–128. Dort finden sich auch Zusammenstellungen von Beisassenfamilien aus einzelnen Rödeln: Ebd., S. 414–415 (Beilage I), 415–416 (Beilage II), 416–417 (Beilage III), 417–418 (Beilage IV).

Es mag aber einer viel ringer in den Stetten das Burgrecht bekommen / dann bey jnen das Landtrecht / nicht daß sy so vnfreundtlich seyen gegen den froembden / dann sy vil hindersessen haben / denen sy alles gûts thûn / sonder es ist auß gewüssen ursachen von jren Altuorderen also angesehen / daß man nicht bald neüwe Landtleüth annemme / damit jhr Regiment defter steyffer ohne alle enderung bleyben möchte.³⁶

Nach Simler war also ein gewisser Konservatismus und die Angst vor Veränderungen dafür verantwortlich, dass in den Länderorten, so auch im Land Schwyz, weniger neue Landleute aufgenommen wurden.³⁷ Allerdings kann man durchaus auch andere Gründe für diese restriktive Landrechtspolitik finden, wobei vor allem auch ökonomische Ursachen hierfür verantwortlich gemacht werden können. Der Grund für diese restriktive Landrechtspolitik lag wohl nicht zuletzt in der Tatsache, dass der Kreis der vollberechtigten Landleute – motiviert am ökonomischen Nutzen der finanziell begrenzten Landesressourcen (Almeinden, Pensionengelder etc.) – möglichst klein gehalten werden sollte, weswegen es schon früh – wie schon ausgeführt – zu einer Abschliessung des Schwyzer Landrechts kam: Nur vollberechtigte Personen sollten am jährlich ausgezahlten sogenannten „Landesnutzen“ teilhaben, die einerseits männlichen Geschlechts (ab dem 16. Lebensjahr) und andererseits im Land ansässig sein mussten. Ein wesentlicher Bestandteil dieses „Landesnutzens“ waren die aus ausländischen Pensionsgeldzahlungen bestehenden sogenannten „Teilkronen“.³⁸ Allerdings erhielten auch die im Lande Schwyz in den einzelnen Pfarrgemeinden ansässigen Pfarrer, die im 16. Jahrhundert ursprünglich noch häufig Landesfremde waren,³⁹ wie interessanterweise auch die Hebammen

³⁶ Simler: *Regiment*, fol. 211r.

³⁷ Zum Konservatismus in den alpinen Bergregionen der Schweiz: Weiss: *Alpiner Mensch*; Niederer: *Die alpine Alltagskultur*; Gyr: *Von Richard Weiss zu Arnold Niederer*. Siehe auch Bätzing: *Landleben*, S. 99–100, zeichnet vor allem die Französische Revolution 1789 und deren Folgen als dafür verantwortlich, dass im Gegensatz zur Stadt auf dem Land eine konservative Einstellung sich breit machte.

³⁸ Horat / Inderbitzin: *Historisches*, S. 88 (Art. Theilkrone). Allgemein zum kollektiven Besitz in den vormodernen eidgenössischen Städte- und Länderorten: Schläppi: *Staatswesen*; Ders.: *Verwalten statt regieren*.

³⁹ Im Laufe des 17. und dann vor allem im 18. Jahrhundert wurden die Pfarreinstellen zunehmend den „Landeskindern“ vorbehalten, wie aus verschiedenen Beispielen hervorgeht. Siehe z. B. Staatsarchiv Schwyz: HA.III.55, S. 567–569 (gesessener Landrat, 26. Januar

einen Anteil an diesen „Teilkronen“.⁴⁰ Warum ausgerechnet die Hebammen als einzig berechnete weibliche Personen berücksichtigt wurden, ist in den erhaltenen Quellen nicht weiter ausgeführt. Es darf vermutet werden, dass der Hebammenberuf als maßgeblich dafür verantwortlich gesehen wurde, der für eine gesunde Niederkunft des Nachwuchses sorgte. Und dieser vor allem männliche, aber auch der weibliche Nachwuchs war wichtig für die Aufrechterhaltung eines genügenden Söldner- und Kriegerpotentials. Dies war äußerst wichtig in einer Region, in der seit mittelalterlicher Zeit die Bevölkerung in immer stärkerem Maße mit Söldnerdiensten ein finanzielles Auskommen fand.⁴¹ Im 18. Jahrhundert betrug die „Teilkronen“ für jeden Landmann 4 Pfund.⁴² Daneben waren die volljährigen, d.h. die männlichen Schwyzer Landleute ab dem Alter von 16 Jahren, aber auch an weiteren Geldeinkünften beteiligt: Dies waren Anteile an Bußgeldern, Ämterauflagen, die durch in Landvogteien oder andere Landesämter gewählten Personen an die Landleute zu zahlen waren, wie auch das sogenannte „Schinhutgeld“, das in der Höhe von 10 Schilling oder von 5 Schilling an jeden Landmann ausgezahlt werden sollte, der an der Wahl dieser Amtspersonen auf der Maienlandsgemeinde anwesend war.⁴³ Auch wenn diese Geldbeträge nicht

1709); HA.III.65, S. 70 (gesessener Landrat, 24. April 1723); S. 75 (gesessener Landrat, 11. Mai 1723): „Dato ist für herr caplan Hürliman im Muothathal angehalten worden, das er umb die ledige pfarpfruondt zue Wohlrauw (Wollerau) bätten möchte, in ansächung er würlhlich in unserm landt beneficatus seye etc. Ist erkent und ihme abgeschlagen worden, das eß bey letst an unsere angehörige ergangnen befelch verbleiben solle, krafft disem sie keine andere alß von unseren landtlüthen old der eignen unsern angehörigen landskindern annämben sollen.“ Siehe des Weiteren: Staatsarchiv Schwyz: HA.III.65, S. 180 (gesessener Landrat, 12. Mai 1725); S. 211–213 (gesessener Landrat, 15. Dezember 1725); S. 258–259. (gesessener Landrat, 23. August 1726); S. 821–822. (gesessener Landrat, 15. Mai 1734); HA.III.70, S. 188–189. (gesessener Landrat, 28. November 1737); HA.III.85, fol. 182r (Samstagrät, 23. September 1758). Siehe hierzu mit Blick auf die Entwicklung in der gesamten Zentralschweiz: Brändle: *Demokratie*, S. 63–64.

⁴⁰ Siehe als Beispiel die Teilkronenrödel des Altviertels aus den Jahren 1554–1587: Staatsarchiv Schwyz: HA.IV.258.

⁴¹ Zur Bedeutung der Söldnerdienste im Land Schwyz: Landolt: *Söldner- und Pensionwesen*; Büsser: *Militärunternehmertum*.

⁴² Büsser: *Militärunternehmertum*, S. 102–103.

⁴³ Aus den vorhandenen Aufzeichnungen ist nicht immer klar, was an die einzelnen Landleute ausbezahlt wurde. Für die Auszahlung dieser Gelder war der sogenannte „Landleutesäckelmeister“ verantwortlich, der deutlich von dem für die Finanzen des Landes Schwyz zuständigen „Landessäckelmeister“ geschieden werden muss. Hierzu: Wiget: *Landsgemeinden*, S. 26, Anm. 34.

besonders groß waren, waren es immerhin Beträge, auf die vor allem die finanziell nicht gut gestellten Landleute nicht verzichten wollten. Wichtiger als diese Geldbeträge waren vermutlich die wirtschaftlichen Vorteile, die die Landleute gegenüber den anderen Bewohnern des Landes genossen.

In zunehmender Weise wurde die Anciennität einer Familie im Schwyzer Landrecht zu einem wichtigen Kriterium der Zugehörigkeit zur schwyzerischen Gemeinschaft. Der Besitz des Schwyzer Landrechtes wurde als besonderes und sehr dediziert als exklusives Privileg verstanden, welches eng mit der Vorstellung der durch die Vorfahren unter „Schweiss und Blut“ erkämpften Freiheit, gnädig gewährt durch Gottes Willen, verquickt war.⁴⁴ Dieser ältere, als Privileg verstandene Freiheitsbegriff hat nichts mit dem seit der Französischen Revolution gebräuchlichen Freiheitsbegriff gemein, denn dem älteren Freiheitsbegriff fehlt vollständig die Vorstellung der Gleichheit. Die Schwyzer Gesellschaft der Vormoderne war eine ausgeprägte Ständegesellschaft und orientierte sich in starkem Masse an adligen Standesvorstellungen. Dieses an adligen Werten orientierte Selbstverständnis der Schwyzer Landleute zeigt sich in sehr deutlicher Weise in den zu Beginn des 18. Jahrhunderts erlassenen sogenannten Landespunkten, einem in sehr rudimentären Formen ausgebildeten Verfassungstext, der jeweils alle zwei Jahre an der Maienlandsgemeinde den versammelten Schwyzer Landleuten vorgelesen wurde. Im 21. Landespunkt heißt es, dass „die meyen landts-gmeindt der gröste gwaldt undt landtsfürst sein solle“.⁴⁵ Die als kommunales Kollektiv auf der Maienlandsgemeinde versammelten Schwyzer Landleute verstanden sich also im Aufgreifen der Adelsterminologie des „Landesfürsten“ auf der gleichen Stufe wie feudal-adlige Herrschaftsträger.⁴⁶ Beschlüsse solcher Maienlandsgemeinden galten als unumstößliche Befehlsakte, die nur durch die Beschlüsse von weiteren Mai-

⁴⁴ Adler: *Entstehung*, S. 39–42. Siehe auch die Vorstellungen im Zusammenhang mit der reichsfreiheitlichen Stellung des Landes Schwyz: Landolt: *Land Schwyz*.

⁴⁵ *Die Landespunkte von Schwyz* (Fassung vom 30. April 1719), in: *Quellenbuch*, S. 1–4, hier S. 3. Zur Entstehung der Schwyzer Landespunkte, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts mehrfach ergänzt wurden: Michel: *Landespunkte*. Siehe auch Graber: *Wege zur direkten Demokratie*, S. 66–69.

⁴⁶ Im Spätmittelalter existierte die Vorstellung der Eidgenossen als „Adelsvertilger“, die vor allem in propagandistischer Weise von Seiten Habsburgs und seiner adligen Anhänger immer wieder gebraucht wurde. Siehe hierzu Landolt: *Adel und Patriziat*, S. 7.

enlandsgemeinden oder zumindest von Landsgemeinden „in Kraft einer Maienlandsgemeinde“ geändert werden konnten.⁴⁷

Mit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 endeten allerdings die Vorrechte der Schwyzer Landleute; in der Folge wurden die Beisassen als „neue Landleute“ ins Schwyzer Landrecht aufgenommen. Ebenso wurde den Angehörigen der Schwyzer Landschaften ebenfalls das Schwyzer Kantonsbürgerrecht zugestanden. In der Zeit der Restauration wurden die Beisassen allerdings wieder in den minderberechtigten Beisassenstand hinabgedrückt; ein Zustand, der bis zur Gründung des modernen Bundesstaates Schweiz im Jahre 1848 andauerte. In ähnlicher Weise und teilweise in noch heftigerer Weise fanden die Auseinandersetzungen zwischen den Schwyzer Landleuten und den ehemaligen Angehörigen der einzelnen Schwyzer Landschaften statt, wobei zu Beginn der 1830er Jahre es sogar beinahe zu einer Trennung des Kantons in einen inneren und äusseren Kantonsteil gekommen wäre. Nur durch die militärische Intervention der anderen eidgenössischen Kantone wurde dies schließlich verhindert.⁴⁸

4. AUSBLICK BIS IN DIE GEGENWART

Ein bis heute andauerndes Relikt der ehemaligen Schwyzer Ständegesellschaft sind die Korporationsbürger, die noch in der heutigen Zeit verschiedene, vor allem finanzielle Vorteile genießen.⁴⁹ Jedes Jahr erhalten die Korporationsbürger eine Auszahlung am erwirtschafteten Gemeinnutzen der Korporation bzw. der Genossame in Form von Geld wie auch von Sachnutzen wie beispielsweise einem Käse und weiteren Vergünstigungen wie beispielsweise dem Zutritt zu den der Korporation gehörenden Bergbahnen. Während

⁴⁷ Im 6. Punkt der *Landespunkte von Schwyz* heisst es: „Dass kein kleinerer Gewalt dem grössern eingreifen solle, nämlich: kein Wochenrath dem Samstagrath, kein Samstagrath dem gesessenen Rat, kein gesessener Rath dem zweyfachen, kein zweyfacher dem dreyfachen, kein dreyfacher der Nachgemeinde, keine Nachgemeinde der jährlichen Landsgemeinde, wenn solche nicht in Kraft einer Mayen-Landsgemeinde gestellt ist.“ (Graber: *Wege zur direkten Demokratie*, S. 67)). Zur Bedeutung der Schwyzer Landsgemeinde: Wiget: *Zwei Beiträge*.

⁴⁸ Horat: *Vom Stand zum Kanton Schwyz*, S. 54–62.

⁴⁹ Allgemein zu den schweizerischen Korporationen: Stadler: *Korporationen*; Müller: *Bürgerlicher Kapitalismus*.

dieser jährliche finanzielle Nutzen in Innerschwyz (sprich dem inneren Kantonsteil) sich eher in engen Grenzen bewegt (zwischen 50 und 100 Franken), ist der finanzielle Vorteil in den außerschwyzerschen Korporationen sehr beträchtlich. So wurden beispielsweise in der Korporation Pfäffikon im Jahre 2006 12.000 Franken an die männlichen Mitglieder ausbezahlt.⁵⁰

Korporation ⁵¹	Jährlicher Nutzen pro Korporationsbürger	Weiterer Korporationsnutzen
Genossame Ingenbohl (Innerschwyz)	Fr. 100	
weitere Innerschwyz Genossamen	Fr. 50–80	häufig ein Käse
Genossame Lachen (Ausserschwyz)	Fr. 9500–9900	Fr. 30 für Teilnahme an Genossenschaftsgemeinde sowie (kleines) Weihnachtsgeschenk samt Gutschein für 6er-Karton Wein aus genosseneigenen Weinbergen
Korporation Pfäffikon (Ausserschwyz)	Fr. 5700	Fr. 300 für Teilnahme an Genossenschaftsgemeinde
Genossame Wollerau (Ausserschwyz)	Fr. 2400	

OBYWATELSTWO JAKO EKSKLUZYWNY PRZYWILEJ

PRAWO KRAJOWE W KRAJU SCHWYZ W PÓŻNYM ŚREDNIOWIECZU
I NOWOŻYTNOŚCI ORAZ JEGO ODDZIAŁYWANIE
(DO WSPÓŁCZESNOŚCI)

STRESZCZENIE

W artykule podjęto temat rozwoju praw krajowych (w szczególności praw obywatelskich) w Kraju Schwyz w późnym średniowieczu i w okresie nowożytnym, kraju położonym w przedalpejskiej i alpejskiej Szwajcarii Centralnej. Sformułowane w tamtejszej legislacji prawa obywatelskie stawały się w tym czasie coraz bardziej ekskluzywnym przywilejem, przyznawanym coraz mniejszej liczbie osób. Obejmowało ono prawne (polityczne i ekonomiczne) korzyści, których nie mieli pozostali mieszkańcy tych terenów. Długofalowe działania tych regulacji prawnych odczuwalne są do dziś.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

⁵⁰ Fellmann: *Korporationen*.

⁵¹ Die Angaben basieren auf Steinegger: *Genossame*.

DAS BÜRGERRECHT ALS EXKLUSIVES PRIVILEG

DAS LANDRECHT IM LAND SCHWYZ IM SPÄTMITTELALTER UND
IN DER FRÜHEN NEUZEIT UND SEINE AUSWIRKUNGEN
(BIS IN DIE GEGENWART)

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag thematisiert die Entwicklung des Landrechts (im Besonderen Bürgerrecht) im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit im Land Schwyz, gelegen in der voralpinen und alpinen Zentralschweiz. Die im Landrecht formulierten Bürgerrechte wurden in dieser Zeit zu einem immer exklusiveren Privileg, das immer weniger Menschen gewährt wurde. Es beinhaltete rechtliche (politische und wirtschaftliche) Vorteile, über die andere Bewohner des Landes Schwyz nicht verfügten. Nachwirkungen dieser juristischen Bestimmungen wirken bis in die heutige Gegenwart.

CITIZENSHIP AS AN EXCLUSIVE PRIVILEGE

LAND LAW IN THE SCHWYZ COUNTRY IN THE LATE MIDDLE AGES
AND MODERN TIMES AND ITS IMPACT
(UP TO THE PRESENT DAY)

SUMMARY

The article addresses the development of national rights (especially civil rights) in the Schwyz Country in the late Middle Ages and in the modern period. It was a country located in the pre-alpine and alpine Central Switzerland. At that time, the civil rights formulated in the local legislation became an increasingly exclusive privilege granted to a smaller and smaller number of people. It included legal (political and economic) benefits that other inhabitants of these areas did not have. The long-term effects of these legal regulations are still felt today.

Translated by Agnieszka Chabros

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- Kraj Schwyz; prawo krajowe; prawa obywatelskie; mieszkańcy bez pełnych praw obywatelskich (Beisassen)
- Land Schwyz; Landrecht; Bürgerrecht; Beisassen
- Schwyz country; national law; civil rights; residents without full civil rights (Beisassen)

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Staatsarchiv Schwyz: HA.II. (Urkunden), HA.III. (Bücher), HA.IV. (Akten).

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

- Graber Rolf: *Wege zur direkten Demokratie in der Schweiz. Eine kommentierte Quellenauswahl von der Frühneuzeit bis 1874*. 2013, S. 66–69.
- Horat Erwin / Inderbitzin Peter: *Historisches über den Kanton Schwyz S–Z*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 96. 2004, S. 33–123.
- Kölz Alfred (Hg.): *Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*. 1992.
- Kothing M. (Hg.): *Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text*. 1850.
- Sanudo Marin: *I Diarii di Marino Sanuto*, 22. 1888.
- Schiess Traugott (Bearb.): *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, I: Urkunden, 1: Von den Anfängen bis Ende 1291*. 1933.
- [Simler Josias]: *Regiment Gemeiner loblicher Eydgnoschafft: Beschriben vnd in zwey Buecher gestellet durch Josiam Simler von Zürich: Jetzo aber von newem übersehen / unnd an vilen orten gemehret vnd verbessert*. 1576.

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Adler Benjamin: *Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1789–1866. Mit einem Nachwort von Andreas Suter*. 2006.
- Bättig Richard: *Das Bürgerrecht der Stadt Luzern (1252–1798)*, in: *Der Geschichtsfreund*, 77. 1922, S. 1–96.
- Bätzing Werner: *Das Landleben. Geschichte und Zukunft einer gefährdeten Lebensform*. 2020.
- Bickel W.: *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters*. 1947.
- Blumer J. J.: *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. 1: Das Mittelalter*. 1850.
- Blumer J. J.: *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. Zweiter Theil: Die neuere Zeit (1531–1798)*. 1858.
- Brändle Fabian: *Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert*. 2005.
- Braun Rudolf: *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriß einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*. 1984.
- Büsser Nathalie: *Militärunternehmertum, Aussenbeziehungen und fremdes Geld*, in: *Geschichte des Kantons Schwyz*, 3: *Herren und Bauern, 1550–1712*. 2012, S. 69–127.
- Dubler Anne Marie: *Landrechte*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 7. 2008, S. 606–607.
- Fellmann Christoph: *Korporationen wollen ihre Pfründen privatisieren*, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 28.05.2006, S. 17.

- Galgano Mario: *Die Beisassen des Alten Landes Schwyz zwischen 1798 und 1803. Streben nach Rechtsgleichheit und Widerstand gegen die Helvetik*. 2009.
- Gerber Roland: *Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich*. 2001.
- Gerig Anita: *Herrschaft im Alltag: Das Alte Land Schwyz zur Zeit der Helvetik*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 90. 1998, S. 95–168.
- Gyr Ueli: *Von Richard Weiss zu Arnold Niederer. Zwei alpine Forschungsexponenten im Vergleich*, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde*, 102. 2006, S. 231–250.
- Hegner Regula: *Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 50. 1953, S. 1–238.
- Holenstein André: *Hintersassen*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 6. 2007, S. 367–368.
- Horat Erwin: *Vom Stand zum Kanton Schwyz*, in: *Geschichte des Kantons Schwyz*, 4: *Politik und Verfassung 1712–2010*. 2012, S. 45–65.
- Isenmann Eberhard: *Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. 2012.
- Landolt Oliver: *Adel und Patriziat in der Zentralschweiz vom Mittelalter bis in die Neuzeit – eine Einführung*, in: *Der Geschichtsfreund*, 170. 2017, S. 5–10.
- Landolt Oliver: *Das Land Schwyz und seine reichsfreiheitliche Stellung im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 110. 2018, S. 95–165.
- Landolt Oliver: *Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter*. 2004.
- Landolt Oliver: *Exkurs: Der Finanzhaushalt in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte des Kantons Schwyz*, 3: *Herren und Bauern 1550–1712*. 2012, S. 59–63 u. 66f.
- Landolt Oliver: *Herren und Untertanen? Die konfliktreiche Beziehung des Landes Schwyz mit seinen angehörigen Landschaften March, Einsiedeln, Küsnacht und Höfe im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: *Der Geschichtsfreund*, 173. 2020, S. 45–64.
- Landolt Oliver: *Schwyz (Kanton). Kommunale Bewegung und Territorialbildung im Spätmittelalter*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 11. 2012, S. 355–357.
- Landolt Oliver: *Söldner- und Pensionenwesen*, in: *Geschichte des Kantons Schwyz*, 2: *Vom Tal zum Land 1350–1550*. 2012, S. 147–165.
- Meyerhans Andreas: *Die Appenzellerkriege und ihre Bedeutung für die Herausbildung des eidgenössischen Landortes Schwyz*, in: *Niederhäuser Peter / Niederstätter Alois (Hg.): Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeit am Bodensee?* 2006, S. 139–150.
- Meyerhans Andreas: *Von der Talgemeinde zum Ländertort Schwyz*, in: *Geschichte des Kantons Schwyz*, 2: *Vom Tal zum Land 1350–1550*. 2012, S. 9–63.
- Michel Kaspar: *Die Landespunkte von Landammann Jost Rudolf Reding*, in: *Geschichte des Kantons Schwyz*, 3: *Herren und Bauern 1550–1712*. 2012, S. 28–29.
- Michel Kaspar: *Marchenstreit*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 8. 2009, S. 282–283.
- Michel Kaspar: *Regieren und verwalten*, in: *Geschichte des Kantons Schwyz*, 3: *Herren und Bauern, 1550–1712*. 2012, S. 9–67.
- Michel Kaspar: *Schwyz (Kanton). Regieren und verwalten im Ancien Régime*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 11. 2012, S. 358–362.
- Müller Christian: *Bürgerlicher Kapitalismus*, in: *Die Zeit*, 30. 19.07.2012, S. 10.
- Niederer Arnold: *Die alpine Alltagskultur. Zwischen Routine und der Adoption von Neuerungen*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 29. 1979, S. 232–235.

- Redolfi Silke Margeritha: *Die verlorenen Töchter. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat mit einem Ausländer. Rechtliche Situation und Lebensalltag ausgebürgerter Schweizerinnen bis 1952*. 2019.
- Riggenbach Andreas: *Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln und die Entstehung der Eigenossenschaft*. 1966.
- Sablonier Roger: *Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Inner-schweiz um 1300*. 2008.
- Schläppi Daniel: *Das Staatswesen als kollektives Gut: Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, in: *Historical Social Research*, 32/4. 2007, S. 169–202.
- Schläppi Daniel: *Verwalten statt regieren. Management kollektiver Ressourcen als Kerngeschäft von Verwaltung in der alten Eidgenossenschaft*, in: *Traverse*, 18/2. 2011 S. 42–56.
- Schnüriger Xaver: *Die Schwyzer Landsgemeinde*. 1906.
- Schweizer Rainer J., *Bürgerrecht*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 3. 2004, S. 92–93.
- Schwinges Rainer Christoph (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des Alten Reiches (1250–1550)*. 2002.
- Stadler Hans: *Korporationen*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 7. 2008, S. 413–414.
- Steinauer D.: *Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart*, 1. 1861.
- Steinegger Franz: *Die Genossame Lachen zahlt bis zu 10000 Franken Nutzen*, in: *Bote der Urschweiz*, 28. November 2018, S. 4.
- Styger Dominik: *Die Beisassen des alten Landes Schwyz*. 1914.
- Summermatter Susanne: *Landwirtschaft in der Region Einsiedeln. Strukturen und Entwicklungen vom Hoch- zum Spätmittelalter*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 87. 1995, S. 115–168.
- Summermatter Susanne: *Schweigen im Raum Einsiedeln*, in: Meier Thomas / Sablonier Roger (Hg.): *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*. 1999, S. 67–80.
- Usteri Emil: *Frauen an der Schwyzer Landsgemeinde von 1516*, in: *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 308, 5. Juli 1972.
- Weiss Richard: *Alpiner Mensch und alpines Leben in der Krise der Gegenwart*, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde*, 58. 1962, S. 232–254.
- Wiget Josef: *Die letzten Landsgemeinden des alten Standes Schwyz. Die Landsgemeindeprotokolle vom 26. April 1795 bis 4. Mai 1798*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 89. 1997, S. 11–52.
- Wiget Josef: *Zwei Beiträge zur Landsgemeinde in der Schweiz*, in: *Innerrhoder Geschichtsfreund*, 42. 2001, S. 54–76.
- Zumbühl Adelhelm: *Die Siegel des alten Landes Schwyz*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 46. 1947, S. 23–30.